

Die moderne Arbeitswelt erfordert Mobilität, auch von Ehepartnern. Arbeiten beide an getrennten Orten, ist oft eine weitere Wohnung notwendig. Deren Kosten können aber nicht ohne weiteres als Aufwendungen für doppelte Haushaltsführung geltend gemacht werden, stellte der Bundesfinanzhof jetzt klar. Denn der Haupthausstand beiderseits berufstätiger Eheleute befindet sich nicht grundsätzlich dort, wo sie sich gemeinsam überwiegend aufhalten. Wir zeigen, worauf es im Einzelfall ankommt.

*Lesen Sie mehr auf S.3*

# STEURO®

EXKLUSIVE INFOS FÜR MANDANTEN

## AUS DEM INHALT

**Unterlagen beim Finanzamt weg**  
Keine Nachbesteuerung möglich  
Seite 2

**Doppelte Haushaltsführung**  
Nicht immer auch absetzbar

**Umsatzsteuer bei Bauleistungen**  
Der Vertrauensschutz fehlt  
Seite 3

**Stets die Form wahren**  
Diktiergerät ist kein Fahrtenbuch  
Seite 4

**Umkleide- und Waschzeiten**  
Das Duschen wird nicht bezahlt

**Tarifliche Lohnzuschläge**  
Mindestlohn UND Urlaubsgeld  
Seite 5

**Steuer aufs geerbte Häuschen**  
Nur Übernachten reicht nicht

**Abzug von Werbungskosten**  
Schuldentilgung hat Vorrang  
Seite 6

**Schlaue Steuergestaltung**  
Ermäßigter Arbeitslohn ist ok  
Seite 7

**Korrektur der Steuererklärung**  
Finanzrichter zeigen Nachsicht

**Steuerkalender / Impressum**  
Seite 8

## BUNDESFINANZHOF ZUR SPEICHERUNG DIGITALISierter STEUERDATEN

# Grenzen der Datensammelwut

Die Datensammelwut staatlicher Institutionen ist nicht erst seit der NSA-Affäre in aller Munde. Nun hat der Bundesfinanzhof zumindest für die deutschen Finanzbehörden klare Grenzen aufgezeigt. Demnach darf beispielsweise ein Steuerprüfer die ihm überlassenen Daten nicht auf seinem Laptop dauerhaft abspeichern – zumindest nicht über den Zeitraum der Prüfung vor Ort hinaus (BFH, Urteil vom 16. Dezember 2014, Az. VIII R 52/12; veröffentlicht am 19. August 2015).

### Steuerprüfer wollte die Daten auf Notebook mitnehmen

Im Streitfall hatte das Finanzamt im Rahmen einer Außenprüfung bei einem selbstständigen Steuerberater die Gewinnermittlungen sowie zu deren Prüfung die Steuerdaten in digitaler Form auf einem maschinell verwertbaren Datenträger angefordert. Dagegen erhob der Steuerberater nach erfolglosem Einspruchsverfahren Klage: Das Finanzamt dürfe diese Daten nicht – wie angekündigt – über die Außenprüfung hinaus auf dem (mobilen) Rechner des Prüfers speichern.

Der BFH gab dem Steuerberater Recht und wies das Finanzamt in seine Schranken. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit müsse der Gefahr missbräuchlicher



Foto: volestka/pixelfolia

Datensicherheit geht vor Bequemlichkeit: Das müssen nach einem aktuellen BFH-Urteil jetzt auch die Finanzbehörden lernen.

Verwendung der Daten (z.B. wenn sie infolge eines Diebstahls des Prüfer-Notebooks in fremde Hände geraten) angemessen Rechnung getragen werden. Dieser Anforderung sei ohne nennenswerte Beeinträchtigung einer rechnergestützten Außenprüfung entsprochen, wenn die Daten des Steuerpflichtigen nur in seinen Geschäftsräumen oder in den Diensträumen der Finanzverwaltung erhoben bzw. verarbeitet werden. Und eine Speicherung über den tatsächlichen Abschluss der Prüfung hinaus sei durch § 147 Abs. 6 Satz 2 AO nur gedeckt, soweit und solange die Daten noch für Zwecke des Besteuerungsverfahrens benötigt werden (z.B. bis zum Abschluss etwaiger Rechtsbehelfsverfahren).

Die räumliche Beschränkung des Datenzugriffs folge zudem eindeutig aus dem Wortlaut des § 200 Abs. 2 der Abgabenordnung

und des § 6 der Betriebsprüfungsordnung 2000. Danach muss der Steuerpflichtige die prüfungsrelevanten Unterlagen nur in seinen Geschäftsräumen, notfalls auch in seinen Wohnräumen oder bei der Behörde vorlegen. Ein anderer Prüfungsort kommt nur ausnahmsweise in Betracht. Nach der gesetzlichen Regelung besteht keine Ermächtigung für die Finanzverwaltung, die Herausgabe digitalisierter Steuerdaten auf mobile Rechner des Prüfers zur Verwendung außerhalb der Geschäftsräume oder ihrer Diensträume zu verlangen, stellte der BFH klar. ■

### STEURO-Tipp

Wenn Sie nicht genau wissen, was das Finanzamt bei einer Betriebsprüfung darf (und was nicht!), ziehen Sie unbedingt Ihren Steuerberater hinzu.

VOREILIG AKTEN GESCHREDDERT – RENTNERIN KOMMT OHNE NACHZAHLUNG DAVON

# Finanzamt ohne Unterlagen? Pech gehabt!

140.000 Euro Steuernachzahlung verlangte ein Finanzamt in Rheinland-Pfalz von einer Rentnerin. Dummerweise aber hatten die Amtskollegen in NRW, wo die Dame Jahre zuvor wohnte, wichtige Unterlagen bereits vernichtet. Der neue Steuerbescheid wurde deshalb vom Gericht kassiert.

In unserer STEURO-Ausgabe 4/2015 war noch das papierlose Büro das Thema. Zumindest Finanzbehörden scheinen mit diesem Thema jedoch ab und an noch so ihre Probleme zu haben. Beispielsweise im Fall einer Rentnerin, die bis 2007 in Düsseldorf wohnte und dann nach Rheinland-Pfalz zog. Das Düsseldorfer Finanzamt hatte eine ihrer Renten (90.000 Euro pro Jahr) nach Prüfung der dazu vorgelegten Unterlagen alljährlich nur mit dem Ertragsanteil (17%) der Besteuerung unterworfen. Nach dem Umzug der Klägerin übernahm das nun zuständig gewordene Finanzamt Bad Neuenahr-Ahrweiler zunächst ungeprüft diese Form der Besteuerung.

Im Jahr 2012 erfuhr das Finanzamt Bad Neuenahr-Ahrweiler vom Finanzamt Düsseldorf (im Wege einer so genannten Kontrollmitteilung), dass die Rentenzahlungen vom Sohn der Klägerin stammten, dem die Klägerin dafür im Jahr 1993 ihr Vermögen übertragen hatte. Daraufhin



Foto: contrastwerkstatt/fotolia

Sorgenfrei im Alter: Manchmal hilft unfreiwillig auch ein schlampiges Finanzamt, wenn Rentner gut lachen haben.

änderte das Finanzamt Bad Neuenahr-Ahrweiler nachträglich die bereits bestandskräftigen Steuerbescheide für die Jahre 2007, 2008, 2009 und 2010. Neue Rechtsauffassung: Eine solche Art von Rentenzahlung müsse in voller Höhe besteuert werden.

Die geforderte Steuernachzahlung in Höhe von insgesamt 140.000 Euro musste die Dame dennoch nicht zahlen. Denn das Finanzgericht Rheinland-Pfalz ließ zwar einerseits offen, ob die Rente tatsächlich in voller Höhe zu besteuern sei; andererseits befanden die Richter. Im konkreten Fall kommt es darauf jedoch gar nicht an (Urteil vom 16. Juni 2015, Az. 5 K 1154/13).

Das beklagte Finanzamt sei nämlich gar nicht erst befugt gewesen, die bereits bestandskräftigen Steuerbescheide zu ändern. Bereits vor Erlass dieser Bescheide hätte das Finanzamt die Rechtslage prüfen und z.B. beim früher zuständigen Finanzamt die seinerzeit dazu vorgelegten Unterlagen (vor allem den Übertragungsvertrag) anfordern müssen. Nur hatten die Kollegen in NRW diese Unterlagen jedoch bereits vernichtet. Das aber könne keine Entschuldigung dafür sein, ohne nachprüfbare Belege einfach neue Steuerbescheide zu erstellen. Auch sei der Rentnerin kein Vorwurf zu machen – schließlich habe sie die erhaltenen Zahlungen beim neuen Finanzamt in gleicher Weise wie in den Vorjahren in ihren Einkommensteuererklärungen angegeben. ■

## ANSCHAFFUNGSNAHE HERSTELLUNGSKOSTEN

# Schönheitsreparaturen zählen mit

Der Fall ist durchaus üblich: Nach dem Kauf eines Mehrfamilienhauses werden die Wohnungen erst einmal umfangreich renoviert. Die Aufwendungen hierfür können dann oft als sofort abzugsfähige Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend gemacht werden. Das aber klappt nicht immer, wie das Finanzgericht Münster entschied (FG Münster, Urteil vom 25. September 2014, Az. 8 K 4017/11 E).

Schon das Finanzamt hatte dem investitionsfreudigen Immobilienkäufer einen Strich durch die Rechnung gemacht: Es ging nämlich von anschaffungsnahe Herstellungskosten aus, die nur im Rahmen der Absetzung für Abnutzung (AfA) berücksichtigt werden können. Denn laut Gesetz gehören dazu auch Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die innerhalb von drei Jahren nach dem Kauf durchgeführt werden, wenn diese (ohne Umsatzsteuer) 15% der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen.

Die Aufwendungen im vorliegenden Fall überstiegen diese Grenze allerdings äußerst knapp. In seiner Klage argumentierte der Käufer, dass die Aufwendungen für Schönheitsreparaturen nicht in die 15%-Grenze einzubeziehen seien. Das Finanzgericht Münster aber berief sich u.a. auf ein Urteil des Bundesfinanzhofs, nach dem Aufwendungen für jährlich anfallende Erhaltungsaufwendungen oder Schönheitsreparaturen dann als anschaffungsnahe Herstellungskosten zu behandeln sind, wenn sie in engem räumlichen, zeitlichen und sachlichen Zusammenhang zueinander stehen und in ihrer Gesamtheit eine einheitliche Baumaßnahme bilden. Dies sei bei einer Modernisierung des Hauses im Ganzen und von Grund auf der Fall (BFH, Az. IX R 20/08). ■



Foto: Nagy-Bagoly Ilona/depositphotos.com

## STEURO-Tipp

**Die Entscheidung des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz hat über den entschiedenen Einzelfall hinaus für alle so genannten „Dauersachverhalte“ Bedeutung, d.h. auch für andere Einkunftsarten (Arbeitslohn, Vermietungseinkünfte, Kapitaleinkünfte usw.) oder andere Steuerarten (z.B. Gewerbe- oder Umsatzsteuer). Sollte das Finanzamt also Ihren Steuerbescheid nachträglich ändern wollen, prüfen Sie gemeinsam mit Ihrem Steuerberater, ob es dazu überhaupt berechtigt ist.**

DOPPELTE HAUSHALTSFÜHRUNG BEI BEIDERSEITS BERUFSTÄTIGEN EHELEUTEN

## Wieviel Nähe macht das Eheleben aus?

Die moderne Arbeitswelt erfordert Mobilität, auch von Ehepartnern. Arbeiten beide an getrennten Orten, ist oft eine weitere Wohnung notwendig. Deren Kosten können aber nicht ohne Weiteres als Aufwendungen für doppelte Haushaltsführung geltend gemacht werden, stellte der BFH klar.

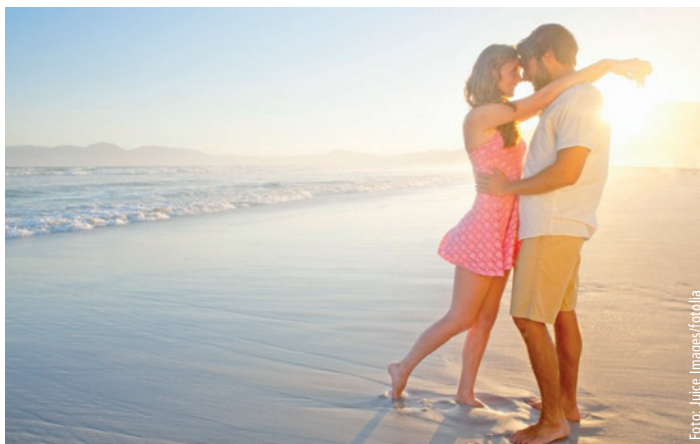
**E**ine Ehefrau war befristet für drei Jahre im Ausland nicht-selbstständig tätig. Ihr Ehemann machte im Rahmen seiner Geschäftsführertätigkeit Aufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung in Höhe von rund 12.500 Euro als Werbungskosten geltend. Er gab an, seinen Lebensmittelpunkt ins Ausland zu seiner Ehefrau verlegt zu haben. Die bisherige Wohnung in Deutschland nutze er nunmehr als Zweitwohnung am Beschäftigungsort.

### Ehemann löste sich nicht vom Umfeld in Deutschland

Das Finanzamt erkannte die geltend gemachten Aufwendungen nicht an. Schließlich habe sich der Ehemann im Streitjahr lediglich 18 Tage in der Wohnung im Ausland bei der Ehefrau aufgehalten, sich ansonsten aber nicht von seinem Umfeld in Deutschland gelöst. Daher wertete das Finanzamt die Aufenthalte im Ausland als Besuchsreisen. Die Eheleute klagten – fanden nun aber letztlich auch beim Bundesfinanzhof kein Gehör (BFH, Urteil vom 7. Mai 2015, Az. VI R 71/14).

### Der BFH führte in seiner Begründung u.a. aus:

- ⇨ Ob die außerhalb des Beschäftigungsortes belegene Wohnung des Arbeitnehmers als Mittelpunkt seiner Lebensinteressen anzusehen ist und deshalb seinen (Haupt-)Hausstand darstellt, ist anhand einer Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls festzustellen.
- ⇨ Der Hauptausstand beiderseits berufstätiger Eheleute befindet sich nicht grundsätzlich dort, wo sie sich gemeinsam überwiegend aufhalten. Ein solcher „Automatismus“ wäre auch nicht mit dem Gebot der Gesamtwürdigung der Umstände des Einzelfalls in Einklang zu bringen.



Sich in der Ferne nah sein: Das kann für ein Ehepaar steuerrechtlich schwierig werden.

⇨ Indizien für oder gegen eine doppelte Haushaltsführung können sein, wie oft und wie lange sich der Arbeitnehmer in der einen und der anderen Wohnung aufhält, wie beide Wohnungen ausgestattet und wie groß sie sind. Von Bedeutung sind auch die

Dauer des Aufenthaltes am Beschäftigungsort, die Entfernung beider Wohnungen sowie die Zahl der Heimfahrten.  
⇨ Erhebliches Gewicht hat ferner der Umstand, zu welchem Wohnort die engeren persönlichen Beziehungen (z.B. Art und

Intensität der sozialen Kontakte, Vereinszugehörigkeiten und andere Aktivitäten) bestehen. Dies gilt insbesondere auch bei beiderseits berufstätigen (kinderlosen) Eheleuten, die – wie vorliegend – jeweils am Beschäftigungsort aus beruflichen Gründen eine familiengerechte Wohnung unterhalten. ■

### STEURO-Tipp

Der Bundesfinanzhof stellt in seinem Urteil klar: Ehegatten können nicht nur einen gemeinsamen Ehegattenhausstand bzw. Lebensmittelpunkt haben, sondern beide Partner können jeweils einen eigenen Hausstand unterhalten. Dies ist bei der doppelten Haushaltsführung zu beachten. Entsprechend sollten Betroffene in jedem Fall von ihrem Steuerberater genau prüfen lassen, inwiefern sie von Steuervergünstigungen profitieren können.

WER SCHULDET BEI BAULEISTUNGEN DIE UMSATZSTEUER?

## Kein Vertrauensschutz mehr

**N**ormalerweise schuldet der Erbringer einer Leistung die Umsatzsteuer. Um Missbrauch beim Vorsteuerabzug zu vermeiden, geht in bestimmten Fällen die Umsatzsteuerschuld aber auf den Leistungsempfänger über. Dieses sogenannte „Reverse-Charge-Verfahren“ hatte der Bundesfinanzhof bei Bauleistungen erheblich eingeschränkt. Demnach waren Bauträger nicht mehr als Steuerschuldner für bezogene Leistungen anzusehen (BFH, Az. V R 37/10). Dieser Ansicht schloss sich später das Bundesfinanzministerium an.

Unklar blieb aber, ob die Finanzbehörden die Steuer dann rückwirkend von den Bauleistenden einfordern können oder diese sich auf den Vertrauensschutz nach § 176 Abs. 2 AO berufen können. Der Gesetzgeber hat nämlich eine Abtretungsregelung in Form des § 27 Abs. 19 UStG geschaffen, der Vertrauensschutz an dieser Stelle ausschließt (*wir berichteten*). Bereits das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hatte diesbezüglich verfassungsrechtliche Bedenken geäußert (FG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 3. Juni 2015, Az. 5 V 5026/15).

Nun hat auch das Finanzgericht Münster entschieden, dass bei fehlender Umkehr der Umsatzsteuerschuldnerschaft der Bauleistende eigentlich Vertrauensschutz genießen müsste (FG Münster, Beschluss vom 12. August 2015, Az. 15 V 2153/15 U).

Die Münsteraner Richter bezweifeln ebenso wie ihre Berliner Kollegen die Verfassungsmäßigkeit der Abtretungsregelung. Schließlich entfalte diese eine verfassungsrechtlich unzulässige Rückwirkung, da sie nachträglich in eine bestehende Umsatzsteuerschuld eingreift. Das sei evtl. auch mit den europarechtlichen Vorgaben der Klarheit und Voraussehbarkeit von Rechtsvorschriften unvereinbar.

Es bleibt nun abzuwarten, ob und wie das Bundesfinanzministerium auf die wachsende Kritik aus den Gerichtssälen reagieren wird. ■





Foto: buchachon/fotolia

## BFH-KLARSTELLUNG Einspruch per E-Mail gilt

Der schriftliche Einspruch gegen den Bescheid einer Finanzbehörde kann auch per einfacher E-Mail ohne elektronische Signatur eingelegt werden – sofern die Behörde einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente eröffnet hat. Das hat der Bundesfinanzhof in einem jetzt veröffentlichten Urteil klargestellt (BFH, Urteil vom 13. Mai 2015, Az. III R 26/14). Die Vorinstanz hatte diese Möglichkeit noch verneint, das Bundesfinanzministerium dagegen prinzipiell bestätigt (*wir berichteten*). Nach dem BFH-Urteil haben Steuerzahler jetzt Rechtssicherheit. ■

## KAPITALERTRÄGE Freistellung nur gegen Identität

Mit einem Freistellungsauftrag (FSA) kann ein Steuerpflichtiger seine Bank anweisen, keine Abgeltungssteuer für Kapitalerträge ans Finanzamt abzuführen. Dies ist möglich, wenn die Erträge unterhalb des freigestellten Betrags liegen (801 Euro; Ehepaare 1.602 Euro). Das Bundeszentralamt für Steuern weist jetzt darauf hin, dass selbst ehemals unbefristet ausgestellte FSA ohne gültige steuerliche Identifikationsnummer (IdNr.) ab dem 1. Januar 2016 ihre Gültigkeit verlieren. Die IdNr. muss dem Kreditinstitut lediglich mitgeteilt werden, ein neuer Auftrag ist nicht nötig. ■

## GERINGE GEWINNE AUS NEBENBERUFLICHER SELBSTSTÄNDIGER TÄTIGKEIT

# Tausendsassa muss ins Netz

Ein Steuerpflichtiger, der Gewinneinkünfte erzielt, ist auch dann verpflichtet, seine Einkommensteuererklärung in elektronischer Form beim Finanzamt einzureichen, wenn er nur geringfügige Gewinne (500 Euro) erzielt. Das hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz entschieden (Urteil vom 15. Juli 2015, Az. 1 K 2204/13).

### Elektronische Form war dem Internetskeptiker zuzumuten

Im entschiedenen Fall ging es um einen Steuerpflichtigen, der als nebenberuflich Selbstständiger allerlei Einkünfte hatte – beispielsweise als Fotograf, Autor und Tauchlehrer. Das Finanzamt verlangte für diese Tätigkeiten die Abgabe einer Einkommensteuererklärung in elektronischer Form.

Damit war der Tausendsassa nicht einverstanden und klagte. Er wandte ein, dass die Gewinne aus seiner selbstständigen Arbeit in Zukunft nur bei ca. 500 Euro pro Jahr liegen würden. Außerdem lehne er die Übermittlung persönlicher Daten via Internet grundsätzlich ab, weil er



Foto: Richard Carey/fotolia

selbst bereits negative Erfahrungen mit Internetmissbrauch haben machen müssen. Das Finanzamt wiederum lehnte seinen Antrag auf künftige Abgabe von Steuererklärungen in Papierform ab.

Zu Recht, entschied das Finanzgericht. Es führte in seinem Urteil unter anderem aus, dass

- ⇨ nach dem Einkommensteuergesetz die elektronische Form zwingend ist, wenn der Gewinn mehr als 410 Euro beträgt,
- ⇨ das nach Ausschöpfung aller technischen Sicherungsmöglichkeiten verbleibende Restrisiko eines Hacker-Angriffs auf die ge-

speicherten oder übermittelten Daten der Kläger im Hinblick auf das staatliche Interesse an einer Verwaltungsvereinfachung und einer Kostenersparnis hingenommen werden muss,

⇨ eine absolute Geheimhaltung von Daten ohnehin nicht garantiert werden kann, da auch „analog“ in Papierform gespeicherte Daten gestohlen werden könnten, und

⇨ auch bei der Umsatzsteuer elektronische Steuererklärungen vorgeschrieben seien und insoweit der Bundesfinanzhof entschieden habe, dass dies trotz „NSA-Affäre“ verfassungsmäßig sei. ■

## STRENGE ANFORDERUNGEN AN DIE FORM SIND EINZUHALTEN

# Diktiergerät ersetzt kein Fahrtenbuch

Die Finanzämter stellen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch hohe Anforderungen. Das musste jetzt ein Arbeitnehmer erfahren, der seinen Dienstwagen – einen Porsche Carrera – auch privat nutzen durfte. Er diktierte seine Fahrten auf ein Diktiergerät und ließ die Ansagen im Schnitt zweimal wöchentlich von seiner Sekretärin in Excel-Tabellen übertragen. Das genügte dem Finanzamt wegen einer aus seiner Sicht erhöhten Manipulationsgefahr nicht. Es ermittelte den geldwerten Vorteil daher nach der so genannten 1%-Regelung und verlangte eine Steuernachzahlung.

Zu Recht, befand das Finanzgericht Köln (Urteil vom 18. Juni 2015,

Az. 10 K 33/15). Ein Fahrtenbuch muss zeitnah und in geschlossener Form geführt werden. Bereits der Bundesfinanzhof hatte in einem ähnlichen Fall entschieden: Eine Computer-Datei genügt diesen Anforderungen nur dann, wenn nachträgliche Veränderungen durch die Funktionsweise des verwendeten Programms technisch ausgeschlossen sind oder das Programm zumindest diese nachträglichen Änderungen dokumentiert und offenlegt. ■

### STEURO-Tipp

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Frage, welche Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung in den letzten Jahren zu stellen sind, hat das Finanzgericht die Revision zugelassen. Mehr dazu und was das möglicherweise für Ihren Dienstwagen bedeutet, sagt Ihnen Ihr Steuerberater.



Foto: Morio/wikicommons

## STREIT UM DIE VERGÜTUNG VON UMKLEIDE- UND WASCHZEITEN

# Unbezahltes Duschvergnügen

**E**in Arbeitnehmer (ein Kfz-Mechaniker) stritt mit seinem Arbeitgeber (ein städtisches Verkehrsunternehmen) darüber, ob die Umkleide- und Waschzeiten als Arbeitszeit vergütet werden müssen. Letztlich beendeten die Parteien ihren Streit vorm Landesarbeitsgericht Düsseldorf mit einem Vergleich (LAG Düsseldorf, Vergleich vom 3. August 2015, Az. 9 Sa 425/15). Die Ausführungen des Gerichts sind jedoch auch für ähnliche Fälle interessant.

## Die Richter erklären:

- ⇨ Zwischen den Umkleidezeiten und den Zeiten zum Duschen ist zu differenzieren.
- ⇨ Zu Umkleidezeiten liegt gesicherte Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vor. Danach sind diese zu vergüten, wenn das Umziehen fremdnützig im Interesse des Arbeitgebers erfolgt. Voraussetzung: Die Dienstkleidung ist während



Foto: oly/fotolia

der Arbeitszeit aufgrund einer Weisung des Arbeitgebers zu tragen und deren private Nutzung ist ausgeschlossen.

- ⇨ Zur Frage von Waschzeiten liegt dagegen keine gesicherte höchstrichterliche Rechtsprechung vor. Maßgeblich kann sein, ob das Duschen fremdnützig ist; hier ist eine Abgrenzung schwierig, da dabei immer auch eine individuelle Wertung mitspielt.
- ⇨ Möglicherweise sind Waschzeiten zu vergüten, die hygienisch zwingend notwendig sind.

- ⇨ Dies ist hier wohl nicht gegeben, denn die Arbeit erfolgt in von der Arbeitgeberin gestellten Dienstkleidung, die im Betrieb verbleibt und gewaschen wird. Fraglich ist außerdem, ob nicht zehn Minuten für das Duschen zu lang sind.

Vor diesem Hintergrund haben sich die Parteien darauf geeinigt, die Umkleidezeiten (je 5 Minuten zu Arbeitsbeginn und Arbeitsende) zu vergüten, nicht hingegen die Zeit für das Duschen (10 Minuten am Arbeitsende). ■

Reines Freizeitvergnügen? Ein Arbeitnehmer stritt mit seinem Arbeitgeber über die Frage, ob die Zeit fürs Duschen nach Dienstschluss noch vergütet werden muss.



Foto: Kenan/fotolia

## WERBUNGSKOSTEN

### Gefeiert wurde rein beruflich

**D**ie Aufwendungen für die Abschiedsfeier, die ein Arbeitnehmer anlässlich eines Arbeitgeberwechsels veranstaltet, sind als Werbungskosten steuerlich abzugsfähig. Das hat das Finanzgericht Münster entschieden (Urteil vom 29. Mai 2015, Az. 4 K 3236/12 E). Im Gegensatz zu Geburtstagen oder Dienstjubiläen, die der privaten Sphäre eines Steuerpflichtigen zugeordnet werden, habe die Abschiedsfeier „als letzter Akt des aktiven Dienstes ganz überwiegend beruflichen Charakter“, so das Gericht – zumal im konkreten Fall alle Gäste aus dem beruflichen Umfeld des Klägers stammten. ■

## TARIFLICH VEREINBARTES URLAUBSGELD UND NACHTARBEITZUSCHLÄGE

# Mindestlohn nur mit Zusatzleistungen

**W**eder das in einem Tarifvertrag vereinbarte zusätzliche Urlaubsgeld noch ein tariflicher Nachtarbeitszuschlag sind auf den Mindestlohn in Höhe von 8,50 Euro pro Stunde anrechenbar. Beides muss zusätzlich ausbezahlt werden. Das hat das Arbeitsgericht Bautzen entschieden (ArbG Bautzen, Urteil vom 25. Juni 2015, Az. 1 Ca 1094/15).

## STEURO-Tipp

Nach einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs ist die Einbeziehung von Vergütungsbestandteilen in den Mindestlohn dann in Ordnung, wenn sie das Verhältnis zwischen der Leistung des Arbeitnehmers und der Gegenleistung, die er dafür erhalte, nicht verändert (EuGH, Urteil vom 7. November 2013, Az. C-522/12). Mehr dazu weiß Ihr Steuerberater.

## Das Gericht begründete sein Urteil u.a. wie folgt:

- ⇨ Im vorliegenden Fall wurde das zusätzliche Urlaubsgeld nicht für eine Normalleistung gezahlt: Es diene vielmehr der Kompensation der Zusatzkosten, die während der Erholung im Urlaub entstehen, so das Gericht.
- ⇨ Das Urlaubsgeld sei damit funktional darauf gerichtet, die Wiederherstellung und den Erhalt der Arbeitsfähigkeit des Arbeitnehmers zu unterstützen und nicht als Vergütung der Normalleistung zu betrachten. Somit sei es nicht auf den Mindestlohn anzurechnen.
- ⇨ Auch der Nachtarbeitszuschlag diene nicht der Vergütung einer Normalleistung des Arbeitnehmers. Er solle die besonderen Beschwerlichkeiten der Nachtarbeit ausgleichen.



Foto: Carola Jäger/fotolia

Nachtschicht: Tarifliche Zuschläge kommen auf den Mindestlohn obendrauf.

- ⇨ Gemäß des im entschiedenen Fall vorliegenden Manteltarifvertrags ist die Berechnungsgrundlage des Nachtarbeitszuschlags der Stundenverdienst. Und dies kann laut Gericht nur der zu gewährenden Mindestlohn sein. ■

## STEUERERSTATTUNG

### Anspruch muss „sicher sein“

**U**nternehmen können ihre Ansprüche auf Steuererstattungen (nebst Zinsen) erst dann in ihrer Bilanz aktivieren, wenn die Ansprüche „hinreichend sicher“ sind. Das geht aus einem neuen Erlass des Finanzministeriums Berlin hervor. Demnach ist die Realisierung der Ansprüche möglich, wenn der Erstattungsanspruch vom Finanzamt nicht mehr bestritten wird oder eine veröffentlichte Verwaltungsanweisung vorliegt, wonach der Anspruch vom Finanzamt nicht mehr bestritten werden darf. Ob das in Ihrem Verfahren der Fall ist, kann Ihr Steuerberater mit Ihnen klären. ■



NACH HAUSVERKAUF

## Schuldentilgung hat grundsätzlich Vorrang

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat jetzt klargestellt, wie bei der steuerlichen Behandlung von Schuldzinsen als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung Verfahren werden soll. Notwendig wurde diese Klärung u.a. durch ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH). Hierin hatte der BFH eine frühere Rechtsauffassung aufgegeben: Demnach können Schuldzinsen für ein Darlehen, das zur Finanzierung von Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten eines Mietobjekts aufgenommen wurde, auch nach einem Verkauf der Immobilie innerhalb der Veräußerungsfrist weiter als (nachträgliche) Werbungskosten abgezogen werden. Voraussetzung: Der Veräußerungserlös reicht nicht zur Tilgung der Darlehensverbindlichkeit aus (BFH, Urteil vom 20. Juni 2012, Az. IX R 67/10). Diesen so genannten Grundsatz des Vorrangs der Schuldentilgung bestätigt das BMF in einem aktuellen Schreiben.

**Weitere Bestimmungen im Detail:**

- ⇨ Voraussetzung für den Werbungskostenabzug ist, dass die Absicht, (weitere) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung zu erzielen, nicht bereits vor der Veräußerung der Immobilie aus anderen Gründen weggefallen ist.
- ⇨ Es ist für den Werbungskostenabzug unmaßgeblich, ob die Veräußerung innerhalb der zehnjährigen Veräußerungsfrist erfolgt.
- ⇨ Eine Vorfälligkeitsentschädigung stellt keine nachträglichen Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung dar, sondern gehört zu den Veräußerungskosten bei der Ermittlung der Einkünfte.
- ⇨ Die bisherigen (anderslautenden!) Rechtsgrundsätze sind letztmals auf Vorfälligkeitsentschädigungen anzuwenden, wenn das betreffende Mietobjekt vor dem 27. Juli 2015 rechtswirksam verkauft wurde. ■

Illustration: Huseyin Bas/fotolia

# WOHNUNG MUSS „MITTELPUNKT DES FAMILIÄREN LEBENS“ SEIN Nur Übernachten reicht nicht

Die Steuerbefreiung fürs geerbte Familienheim setzt eine Selbstnutzung voraus. Tägliche Besuche reichen hierfür nicht.

Ein Alleinerbe erhält keine Erbschaftsteuerbefreiung bezüglich eines Wohnungs-Miteigentumsanteils, wenn er die Wohnung nach dem Erbfall nicht selbst zu eigenen Wohnzwecken nutzt, sondern den vom Vater geerbten Wohnungs-Miteigentumsanteil unentgeltlich an die dort weiterhin wohnende Mutter überlässt. Das entschied das Hessische Finanzgericht (Az. 1 K 118/15). Geklagt hatte eine Frau, die Alleinerbin ihres verstorbenen Vaters geworden war. Ihre Mutter hatte als testamentarisch eingesetzte Erbin die Erbschaft ausgeschlagen.

In ihrer Erbschaftsteuererklärung machte die Klägerin für den im Nachlassvermögen befindlichen hälftigen Miteigentumsanteil an dem elterlichen Wohnungseigentum eine Steuerbefreiung nach § 13 Abs. 1 Nr. 4c Erbschaftsteuergesetz (ErbStG) geltend. Sie argumentierte, dass es sich auch nach dem Tod des Erblassers (Vater) weiterhin um ein Familienwohnheim handele, da das vor dem Erbfall von beiden Eltern genutzte Objekt nunmehr von der Mutter allein genutzt werde. Die unentgeltliche Überlassung des zum Nachlass des Vaters gehörenden Miteigentumsanteils durch die Klägerin an ihre Mutter stelle eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken dar – und diese führe, so die Ansicht der Erbin, dann auch zur Erbschaftsteuerbefreiung.

### Keine Selbstnutzung im Sinne der erbschaftsteuerlichen Befreiungsvorschrift

Dieser Argumentation mochte das Finanzamt nicht folgen. Es verneinte eine Selbstnutzung der Klägerin zu eigenen Wohnzwecken im Sinne der erbschaftsteuerlichen Befreiungsvorschrift. Stattdessen setzte das Amt – unter Hinzurechnung des übrigen Nachlassvermögens – Erbschaftsteuer in Höhe von ca. 50.000 Euro fest.

Zu Recht, so das Hessische Finanzgericht. Es hielt sich in seinem Urteil streng an den Gesetzestext und die höchstrichterliche Rechtsprechung. Demnach komme eine Steuerbefreiung nur in Frage, wenn

- ⇨ die Wohnung als so genanntes Familienheim beim Erben unverzüglich zur Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken bestimmt sei,
- ⇨ sich in dieser Wohnung der Mittelpunkt des familiären Lebens des Erben befindet und
- ⇨ (im betreffenden Fall unerheblich) die Wohnfläche höchstens 200 Quadratmeter beträgt.

Es war nach Meinung der Richter nicht ausreichend, dass die Klägerin nach dem Erbfall



Tägliche Besuche reichen nicht: An die Selbstnutzung der geerbten Immobilie sind strenge Vorgaben gesetzt.

gelegentlich noch zwei Räume genutzt hat. Außerdem stelle die unentgeltliche Überlassung zu Wohnzwecken an die Mutter als Angehörige laut Gesetzestext keine Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken der Klägerin dar.

Die Klägerin könne sich auch nicht darauf berufen, dass sie nur den hälftigen Miteigentumsanteil geerbt habe, der sie nicht zur alleinigen und uneingeschränkten Nutzung der Wohnung berechtige. Auch sei es nicht entscheidend, dass sie täglich in die Wohnung gekommen und gelegentlich dort in einem Zimmer übernachtet habe, um ihre Mutter, die das 80. Lebensjahr weit überschritten hatte, zu betreuen und zu versorgen. Gleiches gelte für den Umstand, dass die Klägerin ein weiteres Zimmer der Wohnung genutzt habe, um dort Nachlassunterlagen zu lagern und um von dort den Nachlass zu verwalten. Denn die Steuerbefreiungsvorschrift des § 13 Abs. 1 Nr. 4c ErbStG sei einschränkend auszulegen und setze auch beim Erwerb eines Miteigentumsanteils voraus, dass das Wohnungsobjekt den Mittelpunkt des familiären Lebens des Erben bilde. ■

### STEURO-Tipp

**Für die Befreiung** von der Erbschaftsteuer sind nicht nur die im Artikel genannten Kriterien entscheidend. Hinzu kommen z.B. noch bestimmte Fristen. So muss das Familienheim mindestens zehn Jahre nach der Erbschaft zu Wohnzwecken selbst genutzt werden – sonst verlangt das Finanzamt noch im Nachhinein eine Versteuerung.

**Welche Voraussetzungen** für die Steuerbefreiung Sie im Einzelnen erfüllen müssen, zeigt Ihnen Ihr Steuerberater gerne auf.

BFH-URTEIL MIT SCHALEM BEIGESCHMACK: STIFTUNGSVORSTAND VERTEILTE GEHALT AUF 14 MONATE

## Hintertürchen rettet Gemeinnützigkeit

Überwiegend ist die „Fünftelregelung“ aus der freien Wirtschaft bei bestimmten Sonderzahlungen bekannt. Doch jetzt nutzte sie der Vorstand einer Stiftung für seine Tätigkeitsvergütung.

Der Vorstand einer gemeinnützigen Stiftung erklärte in seiner Steuererklärung, dass es sich bei der von der Stiftung erhaltenen Tätigkeitsvergütung um ermäßigt zu besteuern Arbeitslohn für mehrere Jahre handele. Schließlich sei der Lohnzahlungszeitraum von 12 auf 14 Monate erweitert worden. Dementsprechend seien die Einkünfte gemäß der so genannten Fünftelregelung zu behandeln (gem. § 34 Abs. 1 Satz 1 EStG) und der Durchschnittsbetrag der Bezüge um mehr als 10% zu reduzieren.

### Die Klage hatte durch alle Instanzen Erfolg

Interessant war die Begründung des Vorstands: Er wollte mit der Anwendung der Fünftelregelung eine möglicherweise unangemessen hohe gemeinnützigkeitsschädliche Vergütung i.S. von § 55 AO vermeiden. Das Finanzamt verweigerte jedoch die Anwendung der Fünftelregelung – woraufhin der Vorstand klagte. Seine Klage hatte in allen Instanzen Erfolg.



Clever gelöst: Dank der „Fünftelregelung“ bei der Lohnabrechnung des Vorstands einer Stiftung geriet deren Gemeinnützigkeit nicht in Gefahr.

Foto: fotostoeber/fotolia

Der Bundesfinanzhof entschied letztlich: Arbeitslohn, der für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten und veranlagungszeitraumübergreifend geleistet wird, kann als Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit nach der so genannten Fünftelregelung zu besteuern sein, wenn wirtschaftlich vernünftige Gründe für die zusammengeballte Entlohnung vorliegen. Um einmalige (Sonder-)Einkünfte, die für die konkrete Berufstätigkeit unüblich sind und nicht regelmäßig anfallen,

muss es sich nicht handeln. Insbesondere ist es nicht erforderlich, dass die Tätigkeit selbst von der regelmäßigen Erwerbstätigkeit abgrenzbar ist oder die in mehreren Veranlagungszeiträumen erdiente Vergütung auf einem besonderen Rechtsgrund beruht, der diese von den laufenden Einkünften unterscheidbar macht (BFH, Urteil vom 7. Mai 2015, Az. VI R 44/13).

Für einige Steuerexperten hat das Urteil durchaus einen schalen Beigeschmack. Schließlich ist es

im entschiedenen Fall durchaus fraglich, ob tatsächlich wirtschaftlich vernünftige Gründe vorliegen, wenn der Lohnzahlungszeitraum auf mehr als zwölf Monate allein deshalb verlängert wird, um die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht zu gefährden. ■

### STEURO-Tipp

**Mag das BFH-Urteil** auch zwispältig erscheinen: Im Kern bedeutet es, dass eine Verlängerung des Lohnzahlungszeitraums wohl auch dann gerechtfertigt ist, wenn diese Verlängerung allein dem Erhalt der Gemeinnützigkeit einer Stiftung gilt.

**Durch die Minderung** des Monats- bzw. Jahresarbeitslohns können Arbeitnehmer so zu einem doppelten Steuervorteil kommen: einmal die Steuerermäßigung für den Lohn selbst und noch dazu die durch die Minderung des Arbeitslohns erlangte Begünstigung. Bevor Sie hier jedoch ins Fettnäpfchen treten, sollten Sie in jedem Fall Ihren Steuerberater konsultieren.

## SELBSTSTÄNDIGE TÄTIGKEIT IN NUR EINER BETRIEBSSTÄTTE

### Fahrtkosten haben ihre Grenzen

Ein selbstständiger Unternehmensberater arbeitete über mehrere Jahre lediglich bei einem Kunden, nämlich der GmbH seiner Ehefrau. U.a. streitig war nun die Frage, ob der Unternehmensberater dadurch eine eigene Betriebsstätte begründet hat. Das hätte nämlich Auswirkungen auf die in der Einnahmen-Überschussrechnung geltend gemachten Betriebsausgaben für die Fahrten zwischen Wohnung und dieser Betriebsstätte. Das Finanzamt jedenfalls berücksichtigte diese Ausgaben lediglich in Höhe der Entfernungspauschale. Diese Begrenzung erfolgte zu Recht, befand der Bundesfinanzhof (BFH, Urteil vom 13. Mai 2015, Az. III R 59/13).

#### Das Gericht begründete diese Entscheidung gegen den Steuerzahler unter anderem wie folgt:

- ⇨ Betriebsstätte i.S. des § 4 des Einkommensteuergesetzes (EStG) ist der Ort, an dem ein selbstständig Tätiger seine Leistung gegenüber den Kunden erbringt. Der Begriff der Betriebsstätte im EStG ist somit weiter als der in § 12 der Abgabenordnung (AO), der eine nicht nur vorübergehende Verfügungsmacht des Steuerpflichtigen über die von ihm genutzte Einrichtung voraussetzt.
- ⇨ Die von dem Unternehmensberater an fast allen Arbeitstagen aufgesuchten Räume seines Kunden waren mithin Betriebsstätte i.S. des EStG, ohne dass es z.B. darauf ankäme,

ob dem Kläger dort ein eigener Raum zugewiesen war und er diesen aus eigenem Recht nutzte.

- ⇨ Aus der mit der Begrenzung des Fahrtkostenabzugs in § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 EStG angestrebten Gleichbehandlung des Betriebsausgabenabzugs von Selbstständigen mit dem entsprechenden Werbungskostenabzug bei Arbeitnehmern folgt, dass die für Arbeitnehmer geltenden Ausnahmen von den Abzugsbeschränkungen der Fahrtkosten bei gleich liegenden Sachverhalten grundsätzlich auf selbstständig Tätige zu übertragen sind. ■



Illustration: fotomek/fotolia

KORREKTUR DER STEUERERKLÄRUNG KANN AUCH NOCH NACHTRÄGLICH MÖGLICH SEIN

# Bundesfinanzhof zeigte sich nachsichtig

Vergesslichkeit ist menschlich. Das erkennen auch die obersten deutschen Finanzrichter an: Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass das schlichte „Vergessen“ des Übertrags selbst ermittelter Besteuerungsgrundlagen in die entsprechende Anlage zu einer elektronischen Einkommensteuererklärung nicht grundsätzlich als „grob fahrlässig“ anzusehen ist (BFH, Urteil vom 10. Februar 2015, Az. IX R 18/14).

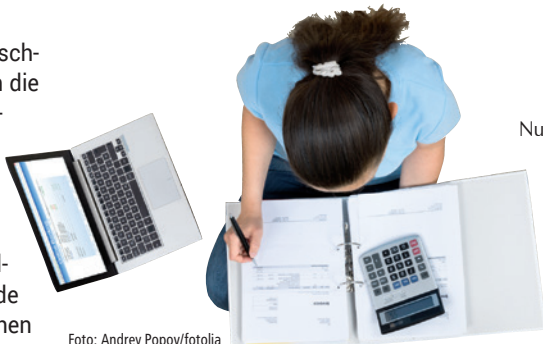


Foto: Andrey Popov/fotolia

Nur nicht den Überblick verlieren: Auch wenn sich der BFH jetzt bei einem Übertragungsfehler in der elektronischen Steuererklärung nachsichtig zeigte – besser ist es, von vorneherein sorgfältig zu arbeiten.

## Elektronische Steuererklärung: „mitunter schwieriger“

Im entschiedenen Fall ging es um die Auflösung einer GmbH. Daraus wurde ein steuerlich berücksichtigungsfähiger Verlust erzielt, über den der mit der Abwicklung betraute Gesellschafter seinen Steuerbe-

rater zutreffend informierte. In den vom Berater gefertigten elektronischen Steuererklärungen fehlten jedoch Angaben zu diesem Verlust. Denn obwohl der Berater den Verlustbetrag persönlich berechnet hatte, vergaß er, den ermittelten Betrag in das entsprechende Feld des EDV-Programms zu übertragen. Das Finanzamt weigerte sich, den Verlust noch nachträglich anzuerkennen.

Der BFH zeigte sich dagegen nachsichtiger. Er stellte zunächst klar, dass der Begriff des Verschuldens i.S. von § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO bei elektronisch gefertigten Steuererklärungen in gleicher Weise ausulegen ist wie bei schriftlich gefertigten Erklärungen. Demnach sind Steuerbescheide aufzuheben oder zu ändern, soweit Tatsachen oder Beweismittel nachträglich bekannt werden, die zu einer

niedrigeren Steuer führen und den Steuerpflichtigen kein grobes Verschulden daran trifft, dass die Tatsachen oder Beweismittel erst nachträglich bekannt werden.

Dabei sind Besonderheiten der elektronischen Steuererklärung hinsichtlich ihrer Übersichtlichkeit bei der notwendigen Beurteilung des „individuellen Verschuldens“ des Steuerpflichtigen oder seines Beraters ebenso zu berücksichtigen wie der Umstand, dass am Computerbildschirm ein Überblick über die ausfüllbaren Felder der elektronischen Steuererklärung mitunter schwieriger zu erlangen ist als in einer Steuererklärung in Papierform. Gerade ein solches individuelles Fehlverhalten, für das das Finanzamt die Beweislast trägt, hat das Finanzgericht im Streitfall nicht festgestellt. ■

## TERMINE Steuerkalender 2015

■ Finanzamt ■ kommunale Steuer

### Oktober

- 12.10. Ende der Abgabefrist**
- 15.10. Ende der Zahlungsschonfrist**
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen

Mo	5	12	19	26	
Di	6	13	20	27	
Mi	7	14	21	28	
Do	1	8	15	22	29
Fr	2	9	16	23	30
Sa	3	10	17	24	31
So	4	11	18	25	

### November

- 10.11. Ende der Abgabefrist**
- 13.11. Ende der Zahlungsschonfrist**
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
- 16.11. Ende der Abgabefrist**
- 19.11. Ende der Zahlungsschonfrist**
- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Mo	2	9	16	23	30
Di	3	10	17	24	
Mi	4	11	18	25	
Do	5	12	19	26	
Fr	6	13	20	27	
Sa	7	14	21	28	
So	1	8	15	22	29

### Dezember

- 10.12. Ende der Abgabefrist**
- 14.12. Ende der Zahlungsschonfrist**
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
- Einkommensteuer
- Körperschaftsteuer

Mo	7	14	21	28	
Di	1	8	15	22	29
Mi	2	9	16	23	30
Do	3	10	17	24	31
Fr	4	11	18	25	
Sa	5	12	19	26	
So	6	13	20	27	

Bei verspäteter Steuerzahlung bis zu drei Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO). Diese Schonfrist (siehe oben) entfällt bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Achtung: Ein Scheck muss spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag dem Finanzamt vorliegen!

### Impressum

#### Herausgeber:

Dill & Dill Verlagsgesellschaft mbH  
Lindenstraße 3  
D-65553 Limburg  
Tel. 0 64 31/73 07 40  
Fax 0 64 31/73 07 47  
info@dillverlag.de

#### Redaktion, Layout & Grafik:

Harald Gruber (ViSdP),  
Martin H. Müller  
Satzbaustein GmbH  
Luxemburger Str. 124/208  
D-50939 Köln  
Tel. 02 21/41 76 59  
info@satzbaustein.de

#### Wichtiger Hinweis:

Die im STEURO veröffentlichten Texte sind von Steuerberatern und Steuer-Fachanwälten nach bestem Wissen recherchiert und verfasst worden.

Wegen der komplexen und sich fortlaufend ändernden Rechtslage sind Haftung und Gewährleistung ausgeschlossen.

Alle Rechte liegen beim Verlag. Jede Weiterverwendung ist nur mit schriftlicher Genehmigung erlaubt.

Das gilt für Vervielfältigungen jedweder Art, Digitalisierung und Einstellung in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien.